



kunde beanstandet werden, die von dem Ritterrichter auf die Bitte von Feinden des Herzogs besiegelt worden. Wenn aber dem so war; wenn wir ferner erwägen, daß vor dem Jahre 1458 ein starkes Drittel der Edelleute dem Herzoge von Burgund feindlich gesinnt war, so ist klar, daß an regelmäßige Sitzungen des Adelshofes nicht gedacht werden konnte, und leicht erklärlich, weshalb derselbe sogar seine Thätigkeit ganz eingestellt hatte.

Kaum aber hatte sich nach der Ständeverammlung von Ivoir der ganze Adel um die burgundische Fahne geschaart, als auch der Adelshof wieder in Thätigkeit trat. Schon am 22. Februar 1462 traten die Adelligen zusammen, und zwar, um vorerst die Competenz und die Prozedur des Gerichtes festzustellen; sie verfaßten ein Reglement in 13 Artikeln, als sy die von hren alderen und vurfaren gehvort und verhalten haben, . . . wie sich ein ritterrichter in syne ampt, gericht und besesse halten fülle, und was yme von amptz wege zu doien gebure, und welche sachen sich vur ime und den edelen zu verhandeln, hanthaben und zu verbedingen gebure. ¹⁾ Wie sehr man aber noch im Ungewissen war, da vielleicht keiner der anwesenden Ritter jemals einer Sitzung des Adelsgerichtes beigewohnt hatte und die in früheren Zeiten befolgte Prozedur nicht schriftlich überliefert war, beweist der Umstand, daß bereits am 17. April und 6. Juni 1464 ²⁾ zwei erklärende, zum Teil ändernde Zusatzartikel hinzugefügt wurden. Auch wurde am 18. Oktober 1462 ein Reglement über den Lohn und die Pflichten des geschworenen Schreibers ausgearbeitet.

Von nun sind auch alle Parteien vertreten; so fungirt bereits am 18. Oktober 1462 der eifrigste der Widersacher des Herzogs, Friedrich von Brandenburg, als Berichterstatter in einer Prozeßverhandlung. An dem ersten Gerichtstage, für den wir die vollständige Liste der Teilnehmer besitzen, am 5. Dezember 1463, finden wir von den früheren Gegnern Philipps des Guten, außer Friedrich von Brandenburg, auch noch Heinrich von der Hagen, Herr zu Sassenheim; dasselbe ist, nur in erhöhtem Maßstabe, auch an den folgenden Rittertagen der Fall.

Noch erübrigt uns, einen letzten Beweis für die Thatsache vorzuführen, daß im Jahre 1462, nach langer Unterbrechung, der Adelshof seine Thätigkeit wieder begonnen; er wird uns geliefert durch das älteste, uns erhaltene Register desselben. Da finden wir nämlich nicht eine einzige Verhandlung, die aus früheren Zeiten datire oder auf die Sitzungen der Jahre 1462 und 1463 aus früheren Zeiten her vertagt worden sei; es enthält das Register nur solche Verhandlungen, die jetzt zum ersten Male vor dem Gericht anhängig gemacht werden.

Auf die Weise war dem Lande wieder eine geregelte Gerechtigkeitspflege geworden; neben dem herzoglichen Rat, das Adelsgericht, unter diesen die niederen Vogtei- oder Schöffengerichte, die anscheinend nie ganz aufgehört hatten, Recht zu sprechen.

¹⁾ Leclerq, Coutumes des pays, éché de Luxembourg et comté de Chiny. Supplément, page 4.

²⁾ l. c. 11.

³⁾ l. c. 12.